Eure Stadtwerke
Brunsbüttel

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

1 Anlagenbetreiber

Vorname und Nachname

Straße und Hausnummer | PLZ | Ort

Telefonnummer | E-Mailadresse

2 Anlagendaten

Modulleistungen [kWp] | Modulanzahl [Stück | Nennleistung aller Module [kWp]

Straße und Hausnummer | PLZ | Ort

Gemarkung/Flur-Nummer

3 Anforderung für den Anspruch auf Mieterstromzuschläge gemäß § 21 EEG 2021

Wurde der Betreiberwechsel für die Anlage bei der BNetzA im Marktstammdatenregister gemeldet?

- ☐ Ja, die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert
- ☐ Mindestens _____ Prozent der Fläche des Gebäues dienen dem Wohnen.
- ☐ Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes, in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, verbraucht.
- ☐ Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

4 Registrierung im Marktstammdatenregister

- ☐ Die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert Die gesetzlichen Meldepflichten im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur wurden erfüllt.

  Datum der Registrierung: _____

5 Messkonzept/Zählerwechsel

- ☐ Das neue Messkonzept wurde beigelegt.
- ☐ Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen

  Der Ausbau soll zu folgendem Datum erfolgen: _____

6 Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

	X
Ort und Datum[1]	Anlagenbetreiber

§ 21 Absatz 3 EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes, in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speichern eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.